

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1981	Nummer 79
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Gled.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	19. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1648
203204	5. 8. 1981	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1648
20501	4. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Aushändigen von Postsendungen an Dienststellen und Angehörige der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen	1648
2061	31. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze	1648
2370 2230	24. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)	1649
71011	4. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung - AA §§ 14, 15 und 55 c GewO - . .	1650
8111	10. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Durchführung der §§ 8 und 10 Schwerbehindertengesetz - SchwbG - in der Landesverwaltung	1650

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 8. 1981	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1662
	Innenminister	
5. 8. 1981	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1662
5. 8. 1981	Bek. - Anerkennung eines Atemschutzgerätes	1662
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Köln	1664
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1662
	Finanzminister	1663
	Justizminister	1663
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 25. 8. 1981	1665

4. Nummer 2.1.14 wird Nummer 2.1.13 und erhält folgende Fassung:
Überwachung der Abfallbeseitigung (§ 11 Abs. 1 AbfG) und der Klärschlammabfuhr (§ 15 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 AbfG), jedoch nicht gegenüber kreisangehörigen Gemeinden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LAbfG), nicht bei der Beseitigung von Abfällen und der Klärschlammabfuhr durch den Besitzer (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG) und nicht, soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden (§ 18 Abs. 1 LAbfG); die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Kreise für die ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert, bleibt unberührt (4.1.10);
5. Nummer 2.1.14 erhält folgende Fassung:
Überwachung des Betriebes der unter § 9 AbfG fallenden Anlagen einschließlich der nach § 9 Abs. 2 AbfG angeordneten Befristungen, Bedingungen und Auflagen;
6. Nummer 2.1.15 erhält folgende Fassung:
Überwachung des Betriebes der unter § 9 AbfG fallenden Anlagen einschließlich der nach § 9 Abs. 2 AbfG worden sind;
7. Nummer 2.1.18 wird gestrichen.
8. Nummer 2.1.19 wird Nummer 2.1.18.
9. Nummer 2.1.20 wird Nummer 2.1.19.
10. Nummer 2.1.21 wird gestrichen.
11. Nummer 2.1.22 wird Nummer 2.1.20.
12. Nummer 2.1.23 wird Nummer 2.1.21.
13. Nummer 2.1.22 erhält folgende Fassung:
Aufgaben i.S. v. § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 LAbfG, die gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen sind.
14. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
Der Regierungspräsident ist gemäß § 23 LAbfG mit den in dieser Vorschrift genannten Ausnahmen grundsätzlich als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Landesabfallgesetz zuständig.
15. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
Überwachung der Abfallbeseitigung und der Klärschlammabfuhr durch die kreisangehörigen Gemeinden;
16. In Nummer 3.2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt;
17. Nummer 3.3 wird gestrichen;
18. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Kreise
19. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
Die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der Kreise als Sonderordnungsbehörden ist in § 17 Abs. 2 LAbfG für folgende Fälle festgelegt:
20. Nummer 4.1.1 erhält folgende Fassung:
Überwachung der Beseitigung von nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen Abfällen und der Klärschlammabfuhr durch den Besitzer;
21. Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:
Überwachung der Nachweisführung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 AbfG);
22. Nummer 4.1.3 erhält folgende Fassung:
Entgegennahme der Anzeige über die Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuches (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG);
23. Nummer 4.1.4 erhält folgende Fassung:
Ausnahmegenehmigung zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG);
24. Nummer 4.1.5 erhält folgende Fassung:
Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG);
25. Nummer 4.1.6 erhält folgende Fassung:
Entgegennahme der Anzeige über die beabsichtigte Stilllegung einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (§ 10 Abs. 1 AbfG);
26. Nummer 4.1.7 erhält folgende Fassung:
Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallbeseitigungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG) einschließlich der dafür erforderlichen Überwachung;
27. Nummer 4.1.8 erhält folgende Fassung:
Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dessen Bestellung [§ 11a Abs. 1 AbfG in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) und § 11a Abs. 2 AbfG];
28. Nummer 4.1.9 erhält folgende Fassung:
ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen;
29. Nummer 4.1.10 erhält folgende Fassung:
ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert.
30. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:
Sind Aufgaben im Sinne von 4.1.1 bis 4.1.10 gegenüber einer kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen, ist der Regierungspräsident zuständig (s. Nr. 2.1.22).
31. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
Die Kreisordnungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 bis 8 und - soweit es sich um einen Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 AbfG handelt - Nr. 11 AbfG. Soweit in diesen Fällen die kreisfreie Stadt oder der Kreis selbst betroffen ist, ist der Regierungspräsident zuständig.

- MBl. NW. 1981 S. 1648.

2370
2230**Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumversorgung für Studierende
(Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 7. 1981 - IV A 2 - 424 - 1050/81

Der RdErl. v. 25. 3. 1981 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.43 Satz 2 werden die Worte „laufenden Aufwendungen aus vom Bauherrn nicht zu vertretenden Gründen“ ersetzt durch das Wort „Betriebskosten“.

- MBl. NW. 1981 S. 1649.

71011

**Ausführungsanweisung
zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung
- AA §§ 14, 15 und 55 c GewO -**

RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 8. 1981 - Z/B 2-62-2.0-30/81

Mein RdErl. v. 24. 6. 1980 (SMBl. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

- I. In Nr. 6.4.1 werden die Wörter „den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ohne Daten der Feld-Nrn. 2, 5 bis 9, 11 bis 14, 17 bis 33“ durch die Wörter „den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, ohne Daten der Feld-Nrn. 5, 6, 8, 11, 18, 28 bis 31“ ersetzt.
- II. Die bei den Ordnungsbehörden noch vorhandenen Vordrucksätze, in denen auf der Durchschrift für den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften nur die Daten entsprechend der bisherigen Regelung lesbar sind, können aufgebraucht werden. Die Ordnungsbehörden sollten jedoch nach Möglichkeit zusätzlich in geeigneter Weise den Berufsgenossenschaften die zusätzlichen Daten bekanntgeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1650.

8111

**Durchführung der §§ 8 und 10
Schwerbehindertengesetz - SchwbG -
in der Landesverwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1981 - II B 2 -
5.35.10 - 1/81 - II C 4/12 - 11.22

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 7. 1977 (SMBl. NW. 8111) wird hiermit aufgehoben und durch nachstehende Anlage ersetzt:

**Arbeitsanweisung
für die Durchführung der §§ 8 und 10
Schwerbehindertengesetz - SchwbG -
in der Landesverwaltung**

Vorbemerkungen

Schwerbehinderte im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind

- Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG,
- Gleichgestellte nach § 2 SchwbG,
- Inhaber des Bergmannversorgungsscheines, auch wenn sie nicht Schwerbehinderte im Sinne der §§ 1 und 2 SchwbG sind,
- Witwen und Ehefrauen, deren Anrechnung zugelassen ist (s. Art. III § 8 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechtes vom 24. April 1974 - BGBl. I S. 981)

Dienststellen im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SchwbG die Dienststellen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

1. Aufgaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS)
Das LDS hat für den Bereich der gesamten Landesverwaltung folgende Aufgaben:
 - 1.1 Führung der Verzeichnisse nach § 10 Abs. 1 SchwbG,
 - 1.2 Erstellung der Anzeigen nach § 10 Abs. 2 SchwbG und ihre Vorlage an das zuständige Arbeitsamt,
 - 1.3 Benennung der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten nach § 10 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 21 und 24 SchwbG,

- 1.4 Benennung der von den Arbeitgebern bestellten Beauftragten für die Angelegenheit der Schwerbehinderten nach § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 SchwbG,
- 1.5 Errechnung der Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 7 SchwbG und ihre Abführung an den Landschaftsverband Rheinland, Hauptfürsorgestelle.

2. Monatliche Führung der Verzeichnisse
- 2.1 Neuzugänge

Die Ersterfassung der für die Führung der Verzeichnisse (Nr. 1.1) und die Erstellung der Anzeigen (Nr. 1.2) benötigten Daten erfolgt unter Beachtung der Erläuterungen (Anlage 1) gemeinsam mit den Belegen „Daten zur Dienststelle“ (DZD/Anlage 2) und „Daten zur Person“ (DZP/Anlage 3).

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

- 2.1.1 Zugänge „DZD“

Im laufenden Monat erhalten neu eingerichtete Dienststellen je einen Vordruck „DZD“ (Anlage 2). In diesem Vordruck werden die Datenfelder 01 bis 10 - soweit bekannt - bereits vom LDS NW ausgefüllt. In der Dienststelle sind die Datenfelder 02 bis 10 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Zusätzlich sind die Datenfelder 11, 13 und 20 monatsweise auszufüllen. (Alle anderen Datenfelder werden aufgrund der Meldungen DZP maschinell gefüllt.)

- 2.1.2 Zugänge „DZP“

Im laufenden Monat erhalten neu eingerichtete Dienststellen eine ausreichende Anzahl Vordrucke „DZP“ (Anlage 3). Am Anfang eines Kalenderjahres erhalten alle Dienststellen zusätzlich eine der Zahl der bisherigen Meldungen entsprechende Anzahl Vordrucke „DZP“ für Zugänge im laufenden Kalenderjahr. Für im laufenden Monat eingestellte Schwerbehinderte ist von der Dienststelle ein Beleg „DZP“ auszufüllen. Das Datenfeld 53 bleibt leer und ist mit rotem Farbstift anzukreuzen.

- 2.2 Änderungen

Für alle Veränderungen, die bereits gespeicherte Dienststellen- und Personendaten betreffen, sind ausschließlich die Jahresübersichten „Daten zur Dienststelle“ (Anlage 4) bzw. Jahresübersichten „Daten zur Person“ (Anlage 5) als Korrekturbelege zu verwenden.

Anlage 4
Anlage 5

Anlage

- 2.2.1 Änderungen „DZD“

In der Jahresübersicht „Daten zur Dienststelle“ sind die Datenfelder 02 bis 09 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Die Datenfelder 11, 13 und 20 sind für den laufenden und alle zurückliegenden Monate zu ergänzen und ggf. zu korrigieren. Die Datenfelder 12, 14, 15, 16 und 17 sind nicht auszufüllen, weil sie aufgrund der Neuaufnahmen sowie Änderungen bei den Daten zur Person maschinell errechnet werden.

- 2.2.2 Änderungen „DZP“

In den Jahresübersichten „Daten zur Person“ sind die Datenfelder 54 bis 60, 62 und 63 zu überprüfen und ggf. zu verändern. In den übrigen Datenfeldern (61, 64 bis 70) sind nur in dem Datenfeld und für den Monat Änderungen einzutragen, in dem die Änderung eingetreten ist.

Für Schwerbehinderte, die im Laufe des Jahres aus ihrer Dienststelle ausgeschieden sind, hat diese nur das Austrittsdatum (Datenfeld 63) auszufüllen. Die Datenfelder für den/die Monat(e), der/die dem Austrittsdatum folgt/folgt, werden maschinell gelöscht.

- 2.3 Erfassung der Vertrauensmänner

Für die Erfassung der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten (Nr. 1.3) ist der Beleg „Erfassung von Vertrauensmännern“ (Anlage 6) zu verwenden.

Anlage 6

- 2.4 Termin

Änderungen bzw. Neuaufnahmen sind dem LDS NW monatlich einmal bis zum 10. des folgenden Monats zuzusenden.

Belege, bei denen keines der Datenfelder 02 bis 20 (DZD), 54 bis 70 (DZP), geändert wurde, verbleiben bei der Dienststelle.

T.

- Anlage 7**
- 2.5 Der Sendung an das LDS NW ist ein Übersendungsschreiben (Anlage 7) beizufügen, auf dem zu vermerken ist, wie viele Belege der Anlagen 2 bis 6 dem LDS NW übersandt worden sind. Ein Blankobeleg der Anlage 7 geht der Dienststelle mit jeder Rücksendung zu. Nach Erfassung und Überprüfung der eingesandten Belege wird zu jedem neu aufgenommenen oder veränderten Datensatz zur Dienststelle bzw. zur Person je eine Jahresübersicht (Anlagen 4 und 5) erstellt. In den Jahresübersichten sind die evtl. Fehler vermerkt. Die veränderten Jahresübersichten werden zusammen mit einem Übersendungsschreiben (Anlage 7) an die Dienststelle übersandt. Sind alle Jahresübersichten, die die Dienststelle erhalten hat, fehlerfrei, so bestätigt die Dienststelle dem LDS NW dieses unter Ausfüllung des Übersendungsschreibens (Anlage 7).
- Ist eine Rücksendung korrigierter bzw. ergänzter Belege an das LDS NW erforderlich, erfolgt diese zum 10. des folgenden Monats (dem Termin, zu dem die nächste monatliche Meldung zu erstatten ist) an das LDS NW.
- T.**
- 2.6 Jahresbereinigung
- Nach Durchführung des Änderungsdienstes für den Monat Dezember wird eine Bereinigung des Jahresbestandes vorgenommen. Das LDS fertigt deshalb Jahresübersichten zu allen gespeicherten Dienststellen und Personen, die die Dienststellen überprüfen und bereinigen. Diese Jahresübersichten werden zusammen mit den vorgedruckten Anschreiben und einem vorgedruckten Bestätigungsschreiben (Anlage 7) den Dienststellen zugeleitet. Die Korrektur des Jahresbestandes erfolgt analog 2.2.1 und 2.2.2, jedoch mit der Abweichung, daß der Termin für die Rücksendung an das LDS NW im Anschreiben angegeben ist.
- Sind alle Korrekturen durchgeführt, so hat die Dienststelle dem LDS NW auf dem vorbereiteten Bestätigungsschreiben die Richtigkeit der durchgeführten Korrekturen zu bestätigen.
- 2.7 Nachbereinigung
- Für das LDS kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Jahresbestände zurückliegender Jahre auf Grund von Nachmeldungen durch die Dienststellen zu korrigieren, weil die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Datenbestände Grundlage für die Berechnung eines evtl. Guthabens aus Vorjahren und somit auch für die Ermittlung der Ausgleichsabgaben für das laufende Jahr ist. Eine solche Nachbereinigung ist auch dann erforderlich, wenn zu einem zurückliegenden Jahr nur rückwirkende Neuaufnahmen vorliegen.
- Nach Durchführung der Nachbereinigung verfügen die Dienststellen über einen vollständigen und bereinigten Datenbestand nach dem Stand am Ende des abgelaufenen Jahres.
- 2.8 Wenn die Jahresbereinigung für das abgelaufene Jahr abgeschlossen ist, werden die Jahresübersichten für das Folgejahr ausgedruckt und zusammen mit den mit Anschriften versehenen Vordrucken DZP den Dienststellen als Belege für Korrekturen bzw. Neuaufnahmen zugesandt.
3. Erfassung der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten sowie der Beauftragten der Arbeitgeber für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten
- 3.1 Vertrauensmänner
- 3.1.1 Im Rahmen der Anzeigeverfahren haben die Dienststellen auf vom LDS NW zur Verfügung gestellten Vordrucken die Vertrauensmänner an das LDS NW zu melden.
- 3.1.2 Eintretende Veränderungen teilen die Dienststellen unter Verwendung der Vordrucke unverzüglich dem LDS NW mit.
- 3.2 Beauftragte
- 3.2.1 Die Ressorts teilen dem LDS NW die von ihnen für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten bestellten Beauftragten formlos mit.
- 3.2.2 Veränderungen werden dem LDS NW unverzüglich mitgeteilt.

Erläuterungen zu den Belegen bzw. Jahresübersichten DZD und DZP

1 Beleg DZD (Zugang von Dienststellen)

Soweit die entsprechenden Daten dem LDS NW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell ausgedruckt. Die Datenfelder haben folgenden Inhalt:

- 01 Dienststellenschlüssel:
Eingetragen ist ein 12-stelliger Dienststellenschlüssel. Er wird **nur** vom LDS NW eingetragen.
- 02 Dienststelle:
Wird vom LDS NW eingetragen und ggf. von der Dienststelle geändert.
- 03-05 erklärt sich selbst
- 06 Betriebsnummer:
Einzutragen ist die vom Arbeitsamt zugeteilte 8-stellige Betriebsnummer der Dienststelle. Falls noch keine Betriebsnummer zur Verfügung steht, ist das örtlich zuständige Arbeitsamt um eine Zuteilung zu bitten.
- 07 Zuständiges Arbeitsamt:
Einzutragen ist das für die Dienststelle zuständige Arbeitsamt.
- 08 Ansprechpartner:
Einzutragen ist der Name des Sachbearbeiters, der für die Führung der Verzeichnisse der Schwerbehinderten dieser Dienststellen zuständig ist.
- 09 Telefonnummer:
Einzutragen ist die Telefonnummer des Sachbearbeiters. Die ersten 5 Stellen sind für die Vorwahl, die restlichen Stellen sind für die Sammelnummer mit evtl. Durchwahl bestimmt.
- 10 Änderung zum:
Das Datum (Monat, Jahr) ist bereits vom LDS NW vorgegeben.
- 11 Zahl der Arbeitsplätze insgesamt:
Arbeitsplätze im Sinne von § 6 SchwbG sind alle Stellen (Ist-Besetzung), auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden. Zu berücksichtigen sind auch die nach § 6 Abs. 2 und 3 SchwbG nicht zu zählenden Arbeitsplätze. Bei der Ermittlung der Arbeitsplätze ist von der monatlichen Höchstzahl auszugehen.
- 12 Zahl der unter das Schwerbehindertenrecht fallenden Personen:
Wird aufgrund der Meldungen DZP maschinell eingetragen.
- 13 Zahl der nicht zu zählenden Arbeitsplätze gem § 6 Abs. 2 und 3 SchwbG.
- 14 Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten nach § 1 SchwbG:
Wird aufgrund der Meldungen DZP maschinell eingetragen.
- 15 Zahl der beschäftigten Gleichgestellten nach § 2 SchwbG:
Wird aufgrund der Meldungen DZP maschinell eingetragen.
- 16 Zahl der nach § 7 Abs. 4 und 5 SchwbG anrechnungsfähigen Personen und der nach Art. III § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts besetzten Pflichtplätze:
Wird aufgrund der Meldungen DZP maschinell eingetragen.

- 17 Zusätzlich besetzte Pflichtplätze durch Mehrfachanrechnung nach § 7 Abs. 6 und 7 SchwbG:

Wird aufgrund der Meldungen DZP maschinell eingetragen.

- 20 Summe der Rechnungsbeträge von Lieferaufträgen gem § 53 SchwbG in DM und Pf im laufenden Monat:

Zugrunde gelegt wird der zehnte Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes. Eingetragen wird die Summe aus Lieferaufträgen in DM und Pf im laufenden Monat gemäß § 53 SchwbG.

Unterschrift des Sachbearbeiters:

Mit dieser Unterschrift wird erklärt, daß die Angaben im Vordruck „Daten zur Dienststelle“ richtig und vollständig sind.

2 Beleg DZP (Zugang von Personen)

Soweit die Daten dem LDS NW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell ausgedruckt. Die Datenfelder „Dienststelle“ und „Ort“ wurden nicht numeriert, weil sie maschinell aus den Belegen „DZD“ übernommen wurden. Sie sind – numeriert – in den Belegen „DZD“ aufgeführt und müssen, wenn sie fehlerhaft sind, von den Dienststellen **nur dort** korrigiert werden.

Die Datenfelder haben folgenden Inhalt:

- 51 Dienststellenschlüssel:
s. Nr. 1 (Zu Datenfeld 01)
- 52 Änderung zum:
Das Datum wird aufgrund der Eintragungen in den Datenfeldern 62 bzw. 67 maschinell eingetragen.
- 53 Laufende Nr.:
Wird vom LDS NW ausgefüllt
- 54-55 Dokortitel sowie Artikel „de“, „de la“ und Präpositionen „von“, „van“, „von der“, „zur“, etc., die vor dem Familiennamen stehen, sind dem Familiennamen – durch Komma von diesem getrennt – nachzustellen: „Croix, de la“, „Beethoven, van“, „Schmidt, Dr.“.
- 56 erklärt sich selbst
- 58 Ort:
Eingetragen wird der Wohnort der unter das Schwerbehindertengesetz fallenden Person.
- 59 Versicherungsnummer:
In dieses Feld wird die Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung für die unter das Schwerbehindertengesetz fallende Person eingetragen. Falls keine Versicherungsnummer vorhanden ist (Beamter, Richter), wird das Datenfeld ausgenullt.
Bei nicht versicherungspflichtigen Angestellten wird das Feld mit Neunen gefüllt.
- 60 Geburtsdatum:
Eingetragen wird das Geburtsdatum der unter das Schwerbehindertenrecht fallenden Person.
- 61 Tätigkeit:
In dieses Feld wird die 3-stellige Schlüsselzahl für die ausgeübte Tätigkeit nach dem von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen gelben Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen eingetragen. Diese Verzeichnisse wurden jedem Betrieb und jeder Dienst-

stelle anlässlich der Zuteilung der Betriebsnummer zur Verfügung gestellt. Bei Beamten und Richtern wird das Feld ausgenutzt.

62 Eintrittsdatum:

Angegeben wird das Datum, an dem die unter das Schwerbehindertengesetz fallende Person in die Dienststelle eingetreten ist.

63 Austrittsdatum:

Eingetragen wird das Datum, an dem die unter das Schwerbehindertengesetz fallende Person aus der Dienststelle ausgeschieden ist. Es wird immer der letzte Tag der Zugehörigkeit zu einer Dienststelle eingetragen.

64 Minderung der Erwerbsfähigkeit in v. H.:

Eingetragen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit. Das Prozentzeichen entfällt. Das Feld wird in den Fällen von § 7 Abs. 4 SchwbG oder Art. III § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts ausgenutzt.

65 Personengruppe:

In Datenfeld 65 wird folgender Schlüssel eingetragen:

11

Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG, die nicht kürzer als betriebsüblich beschäftigt sind (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also nicht zu) und nur einen Pflichtplatz besetzen (§ 7 Abs. 6 und 7 SchwbG trifft also nicht zu).

12 - 19

Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG, die nicht kürzer als betriebsüblich beschäftigt sind (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also nicht zu) und die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil ihre Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt (§ 7 Abs. 6 SchwbG trifft zu, jedoch nicht § 7 Abs. 7 SchwbG).

12 Anrechnung auf 2 Pflichtplätze

13 Anrechnung auf 3 Pflichtplätze usw.

19 Anrechnung auf 9 Pflichtplätze

22 - 29

Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG, die nicht kürzer als betriebsüblich arbeiten (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft nicht zu) und die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil sie zur beruflichen Bildung beschäftigt sind (§ 7 Abs. 7 trifft zu, jedoch nicht § 7 Abs. 6 SchwbG).

22 Anrechnung auf 2 Pflichtplätze

23 Anrechnung auf 3 Pflichtplätze usw.

29 Anrechnung auf 9 Pflichtplätze

31

Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. bis 49 v. H. gemindert ist,

- deren Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 SchwbG oder Art. III § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts nachgewiesen ist,

- die nicht kürzer als betriebsüblich beschäftigt sind (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also nicht zu) und

- die nur einen Pflichtplatz besetzen (§ 7 Abs. 6 und 7 SchwbG trifft also nicht zu).

32-39

Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. bis 49 v. H. gemindert ist,

- deren Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 SchwbG oder Art. III § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts nachgewiesen ist,

- die nicht kürzer als betriebsüblich beschäftigt sind (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also nicht zu) und

- die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil ihre Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierig-

keiten stößt (§ 7 Abs. 6 SchwbG trifft zu, nicht jedoch § 7 Abs. 7 SchwbG).

32 Anrechnung auf 2 Pflichtplätze

33 Anrechnung auf 3 Pflichtplätze usw.

39 Anrechnung auf 9 Pflichtplätze

42-49

Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v. H. bis 49 v. H. gemindert ist,

- deren Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 SchwbG oder Art. III § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts nachgewiesen ist,

- die nicht kürzer als betriebsüblich beschäftigt sind (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also nicht zu) und

- die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil sie zur beruflichen Bildung beschäftigt sind (§ 7 Abs. 7 SchwbG trifft zu, nicht jedoch § 7 Abs. 6 SchwbG).

51

Personen, deren Anrechnung auf einen Pflichtplatz nach § 7 Abs. 5 SchwbG zugelassen ist.

52-59

Personen, die kürzer als betriebsüblich arbeiten (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also zu) und die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil ihre Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt (§ 7 Abs. 6 SchwbG trifft also zu, nicht jedoch § 7 Abs. 7 SchwbG).

52 Anrechnung auf 2 Pflichtplätze

53 Anrechnung auf 3 Pflichtplätze usw.

59 Anrechnung auf 9 Pflichtplätze

62-69

Personen, die kürzer als betriebsüblich arbeiten (§ 7 Abs. 5 SchwbG trifft also zu) und die mehrere Pflichtplätze besetzen, weil sie zur beruflichen Bildung beschäftigt sind (§ 7 Abs. 7 SchwbG trifft also zu, nicht jedoch § 7 Abs. 6 SchwbG).

62 Anrechnung auf 2 Pflichtplätze

63 Anrechnung auf 3 Pflichtplätze usw.

69 Anrechnung auf 9 Pflichtplätze

71

Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines (§ 7 Abs. 4 SchwbG).

91

Inhaber von Pflichtplätzen nach Art. III § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts.

Für Personen, auf die § 35 SchwbG (Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes) zutrifft, sind im Datenfeld 65 (Personengruppe) besondere Schlüssel einzutragen, aus denen eindeutig hervorgeht, welcher Personengruppe die betroffene Person vor dem Zutreffen des § 35 SchwbG zugeordnet war.

Bei Zutreffen des § 35 SchwbG ist

statt 11 bis 19 A 1 bis A 9

22 bis 29 B 2 bis B 9

31 bis 39 C 1 bis C 9

42 bis 49 D 2 bis D 9

51 bis 59 E 1 bis E 9

62 bis 69 F 2 bis F 9

71 G 1

einzutragen.

66 Zahl der anzurechnenden Pflichtplätze mit 2 Kommastellen:

Eingetragen wird die Zahl, die sich durch den Eintrag der Personengruppe im Datenfeld 65 ergibt. Echte Kommastellen (- nicht nur 00-) können nur bei der Ziffer 91 im Datenfeld 65 auftreten.

67 Gültig ab:

Für die Bescheinigung oder den Ausweis nach § 3 SchwbG (erteilt nur das Versorgungsamt) ist das Antragsdatum (Eingang des Antrages beim Ver-

sorgungsamt) maßgebend. Ist ein besonderes Gültigkeitsdatum angegeben, gilt dieses. Enthält die Bescheinigung weder das eine noch das andere Datum, ist das Ausstellungsdatum maßgebend. Für die übrigen Nachweise ist das Datum der Ausstellung maßgebend, sofern nicht ein besonderes Gültigkeitsdatum angegeben worden ist.

68 Befristet bis:

Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert; bei unbefristeten Bescheinigungen oder Ausweisen werden in die Stellen des Datenfeldes Neunen (9) eingetragen. Hier ist auch das Datum einzutragen, an dem der Schwerbehindertenschutz nach § 35 SchwbG erlischt, wenn § 35 SchwbG auf die Person zutrifft und deswegen die Eintragung im Datenfeld 65 geändert wird.

69 Bescheinigende Dienststelle:

Es ist die Dienststelle anzugeben, die die Schwerbehinderteneigenschaften anerkannt hat. Hierbei sind folgende Abkürzungen zu verwenden und der Sitz der jeweiligen Dienststelle anzugeben:

HFST - Hauptfürsorgestelle
FST - Fürsorgestelle
VA - Versorgungsamt
BG - Berufsgenossenschaft (z. B. Bonn)
REGPR - Regierungspräsident
LAA - Landesarbeitsamt
AA - Arbeitsamt
ZST - Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein

Beispiel:

REGPR DUESSELDORF

70 Geschäftszeichen:

Eingetragen wird das Geschäftszeichen der ausstellenden Behörde.

Unterschrift des Sachbearbeiters:

Mit dieser Unterschrift wird erklärt, daß die Angaben im Vordruck „Daten zur Person“ richtig und vollständig sind.

3 Jahresübersicht DZD

3.1 In der Kopfleiste stehen die Datenfelder Nr. 01 bis 09 (siehe oben unter 1).

Diese Angaben haben dem Stand 31.12. des Jahres zu entsprechen, für das die Jahresübersicht gilt. Ist dies nicht der Fall, dann sind die richtigen Angaben mit Rotstift über dem jeweiligen Datenfeld stellengerecht einzutragen.

3.2 Im Mittelteil ist für den Monat Dezember des Vorjahres sowie für die Monate des laufenden Jahres jeweils eine Zeile für den Stand der Datenfelder 11 bis 17 und 20 vorgesehen. Evtl. Fehler sind im Mittelteil in der Spalte außen rechts angelistet. Die Datenfelder 12, 14-17 werden aufgrund der Jahresübersichten DZP maschinell eingetragen. Sollten in diesen Feldern die Eintragungen nicht korrekt sein, können sie dies nur in den Jahresübersichten DZP ändern.

3.3 Die Fußleiste besteht aus dem Unterschriftsfeld für den Sachbearbeiter und dem Hinweistext.

3.4 Der Ausdruck von 2 Sternen vor der Nummer eines Datenfeldes besagt, daß dieses Feld evtl. fehlerhaft ist. Zuvor korrigierte Datenfelder, die nicht fehlerhaft sind, sind mit zwei Schrägstrichen gekennzeichnet. Alle fehlerhaften Angaben sind mit Rotstift über dem jeweiligen Datenfeld zu korrigieren.

4 Jahresübersicht DZP

4.1 In der Kopfleiste stehen die Daten zu den Datenfeldern Nr. 51, 53 und 56, 58 bis 60, 62 und 63. Hier ist entsprechend Punkt 3.1 zu verfahren.

4.2 Der Mittelteil entspricht im Aufbau dem der Jahresübersicht DZD. Die Bearbeitung erfolgt analog Punkt 3.4. Zusätzlich ist der Tag der Änderung je Datenfeld an der dafür vorgesehenen, mit „...“ gekennzeichneten Stelle in der entsprechenden Monatszeile aufzuführen.

4.3 Die Fußleiste enthält das Unterschriftsfeld des Sachbearbeiters sowie zwei Zeilen mit den Datenfeldern 69 und 70. Die erste dieser Zeilen enthält den Stand 31.12. des Vorjahres bzw. den Eingangszustand im laufenden Jahr. Die zweite Zeile enthält den Stand der letzten für das laufende Jahr eingegebenen Änderung zu diesen Datenfeldern. Falls sich im laufenden Jahr keine Änderung ergeben hat, ist der Eingangszustand des laufenden Jahres ausgedrückt.

5 Hinweise für das Ausfüllen der Belege

Die Belege DZD und DZP sind in Blockschrift, **handschriftlich** und mit einem **Rotstift** auszufüllen. Eine Schreibmaschine darf **nicht** benutzt werden, da die Schreibstellen auf den Vordrucken EDV-gerecht sind und somit nicht mit der Breite der Schreibmaschinenbuchstaben übereinstimmen.

Beim Ausfüllen ist zu beachten, daß ein Buchstabe genau in ein Kästchen zu setzen ist. Umlaute wie Ä, Ö und Ü sind als zwei Buchstaben zu schreiben wie AE, OE und UE.

Um den Buchstaben o von der Ziffer Null (0) unterscheiden zu können, werden die Nullen wie folgt kenntlich gemacht: „Ø“. Geschäftszeichen (Datenfeld 70) und alle Datenfelder, in denen das erste Zeichen ein Buchstabe ist, werden **linksbündig** eingetragen. Eventuell rechts nicht benötigte Kästchen bleiben leer und unberücksichtigt.

Beispiel:

IIC 4/15-20.96 IIC 4/15-20.96

Datenfelder, in denen ein Datum eingetragen wird, sollen wie folgt geschrieben werden:

a) Wenn nur Monats- und Jahresdaten verlangt werden (DZD):

11 76 11.76

b) Wenn auch Tagesdaten verlangt werden (DZP):

03 08 76 3.8.76

Zahlen werden in Datenfeldern rechtsbündig eingetragen (Ausnahme Datenfeld 70). Evtl. freie Stellen werden mit Nullen ausgefüllt.

Beispiel:

0007613245

Falls die für die Felder 02, 03, 05, 07, 08 in Beleg DZD und die Felder 54, 55, 56, 58, 69 und 70 in Beleg DZP vorgesehenen Stellen nicht ausreichen, ist in sinnvoller Weise abzukürzen (s. z. B. Erläuterungen zum Datenfeld 69 des Belegs DZP).

6 Hinweise für die Korrektur von Belegen (Datenveränderungen)

Korrekturen werden mit einem **Rotstift** oberhalb des zu ändernden Datenfeldes angegeben. Die zu ändernden Daten werden durchgestrichen.

Beispiel:

065

~~080~~

Neueinrichtung einer Dienststelle

Die Neueinrichtung einer Dienststelle wird dem LDS NW vom zuständigen Ressort unverzüglich mitgeteilt. Diese Mitteilung muß enthalten: Name und Adresse der Dienststelle (Feld Nr. 02 - 05), Betriebsnummer und zuständiges Arbeitsamt (Feld Nr. 06 und 07) und die am Einrichtungstag in der Dienststelle nach dem Schwerbehindertenrecht beschäftigten Personen (Feld Nr. 12).

Auflösung einer Dienststelle

Die Auflösung einer Dienststelle wird dem LDS NW vom Rechtsnachfolger bis zum 10. des auf den Auflösungsmonat folgenden Monat mitgeteilt. Dieser Mitteilung sind auf Belegen DZD und DZP die im vorangegangenen Monat eingetretenen Veränderungen und

T.

Ergänzungen beizufügen. Der Beleg DZD ist zudem mit rotem Farbstift diagonal durchzustreichen.

Änderung in der Zuordnung einer Dienststelle

Ein Wechsel in der Zuordnung einer Dienststelle ist als Auflösung dieser Dienststelle gegenüber der bisher vorgeordneten und als Neueinrichtung bei der nun vorgeordneten Dienststelle anzusehen.

Löschung von Daten

Sollten die Dienststellen vom LDS NW im Rahmen des Datenbereinigungsverfahrens Jahresübersichten DZP erhalten, die nicht unter das Schwerbehindertenrecht fallende Personen aufweisen, so sind diese Belege von den Dienststellen mit rotem Farbstift diagonal durchzustreichen. Die Belege sind dem LDS NW innerhalb der in Betracht kommenden Frist (Nr. 2.4 der Arbeitsanweisung) zuzusenden.

Der Austritt einer Person aus der Dienststelle (s. Datenfeld 63; {Austrittsdatum}) oder das Ausscheiden aus dem Kreis der Schwerbehinderten zu einem bestimmten Datum sind **nicht** als Löschung zu melden!

Daten zur Dienststelle (DZD)

(SchwbG)

01		
	Dienststellenschlüssel	Fehlercodes
02		
	Dienststelle	
03		
	Straße, Hausnummer	
04		
	Postfach	
05		
	Plz.	Ort
06		
	Betriebs-Nr	07 Zustandiges Arbeitsamt
08		
	Ansprechpartner	
09		
	Telefon-Nr.	
10		
	Mon	Jahr
	Anderung zum	
11		
	Anzahl der Arbeitsplätze insgesamt	
12		
	Zahl der unter das SchwbG fallenden Personen (§ 1, § 2, § 7, Abs. 4 und 5 SchwbG; Art. III § 8, Abs. 1 des Gesetzes zur Weiter- entwicklung des Schwerbeschädigtenrechts):	
13		
	Zahl der nicht zu zählenden Arbeitsplätze gem. § 6, Abs. 2 und 3, SchwbG	
14		
	Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten nach § 1 SchwbG	
15		
	Zahl der beschäftigten Gleichgestellten nach § 2 SchwbG	
16		
	Zahl der nach § 7, Abs. 4 und 5 SchwbG anrechnungsfähigen Personen und der nach Art. III § 8, Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts besetzten Pflichtplätze mit 2 Kommastellen.	
17		
	Zusätzlich besetzte Pflichtplätze durch Mehrfachanrechnungen nach § 7, Abs. 6 und 7, SchwbG	
20		
	Σ Rechnungsbeträge von Lieferaufträgen gem. § 53 SchwbG in DM und Pf im laufenden Monat.	

Unterschrift des Sachbearbeiters

Fehlercodes

Ort

Zuständiges Arbeitsamt

(SchwbG)

Geschäftszeichen

Unterschrift des Sachbearbeiters

DATEN ZUR PERSON (DZP) --JAHRRESÜBERSICHT --

(51)		(52)		(53)		(54)		(55)		(56)		(57)		(58)		(59)		(60)		(61)		(62)		(63)		(64)		(65)		(66)		(67)		(68)		(69)		(70)																																					
DIENTST. SCHL.		DIENTSTELLE		DIENTSTORT		VORNAME		VERS. NUMMER		WOHNORT		GEBURTSNAME BEI FRAUEN		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME																																					
LFD. NR.		FAMILIENNAME		DIENTSTORT		VORNAME		VERS. NUMMER		WOHNORT		GEBURTSNAME BEI FRAUEN		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME		GEBURTSNAME																																			
MONAT JAHR		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN		TAG DER AENDERUNG		BESCHNEIDENDE DIENSTSTELLE		AKTENZEICHEN																																	
(61)	..	(64)	..	(65)	..	(66)	..	(67)	..	(68)	..	(69)	..	(70)	..	(71)	..	(72)	..	(73)	..	(74)	..	(75)	..	(76)	..	(77)	..	(78)	..	(79)	..	(80)	..	(81)	..	(82)	..	(83)	..	(84)	..	(85)	..	(86)	..	(87)	..	(88)	..	(89)	..	(90)	..	(91)	..	(92)	..	(93)	..	(94)	..	(95)	..	(96)	..	(97)	..	(98)	..	(99)	..	(100)	..

UNTERSCHRIFT
SACHBEARBEITER

Erfassung der Vertrauensmänner nach Paragraph 21 u. 24 SchwbG

.....
(Dienststellenschlüssel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort der Dienststelle)

01 Änderung zum:
(Tag Monat Jahr)

02
(Vertrauensmann der Dienststelle)

03
(Gesamtvertrauensmann der Dienststelle, falls vorhanden)

04
(Dienststelle des Gesamtvertrauensmannes)

05
(Ort der Dienststelle des Gesamtvertrauensmannes)

06
(Bezirksvertrauensmann der Dienststelle)

07
(Dienststelle des Bezirksvertrauensmannes)

08
(Ort der Dienststelle des Bezirksvertrauensmannes)

09
(Hauptvertrauensmann der Dienststelle)

10
(Dienststelle des Hauptvertrauensmannes)

11
(Ort der Dienststelle des Hauptvertrauensmannes)

Anlage 7

....., den

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NW

Postfach 1105

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft
(SchwbG) vom 29. 4. 1974; Durchführung der Paragr. 8 und 10 in der Landesverwaltung

hier: Bereinigung der Daten für 1978

Nach Prüfung der Jahresübersichten wird bescheinigt, daß die durch die Bereinigung korrigierten Daten fehlerfrei sind. Alle im Jahre 1978 in meiner Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten sind erfaßt.

.....
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 8. 1981 -
I B 5 - 454 - 6/78

Der am 12. September 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 12. September 1981 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3415 des Fräulein Elizabeth Taher, Tochter des Konsuls Daniel Taher, Amerikanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 1662.

Innenminister**Ungültigkeit
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 5. 8. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 750 der ehemaligen Regierungsinspektorin Gabriele Christophers, geboren am 12. 5. 1956 in Düsseldorf, wohnhaft Charlottenstr. 53, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 1. 8. 1976 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1662.

**Anerkennung
eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 5. 8. 1981 -
V B 4 - 4.428 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/81 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 373

Nennluftvorrat: 1600 l

- MBl. NW. 1981 S. 1662.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Schutzpolizeidirektor H. Wolper zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaloberrat D. König zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Bochum -

Polizeirat U. Günther zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Dortmund -

Schutzpolizeidirektor H. Treseler zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaloberrat M. Labsch zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident - Detmold -

Kriminaloberrat H. Brandt zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Schutzpolizeidirektor R. Zechel zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaloberrat P. Stiller zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Duisburg -

Kriminaloberrat H. Josowitz zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Essen -

Kriminaloberrat H. Velde zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Mönchengladbach -

Polizeiberrat P. Woelk zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Wuppertal -

Kriminaloberrat G. Hantel zum Kriminaldirektor

Polizeidirektor - Mülheim a. d. Ruhr -

Kriminaloberrat Th. Segbers zum Kriminaldirektor

**Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen
- Duisburg -**

Kriminalrat J. Kitschenberg zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Mettmann -

Kriminaloberrat H. Turat zum Kriminaldirektor

Regierungspräsident - Köln -

Schutzpolizeidirektor K. Schoutz zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Köln -

Kriminaloberrat J. Lichtenberg zum Kriminaldirektor

Polizeirat F. Schröder zum Polizeioberrat

Regierungspräsident - Münster -

Schutzpolizeidirektor Dr. K. Gintzel zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Recklinghausen -

Schutzpolizeidirektor J. Pawlik zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaloberrätin I. Hoffmann zur Kriminaldirektorin

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung VI - , Selm**

Polizeiberrat G. Häring zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaloberrat Dr. W. Ritgen zum Kriminaldirektor

Kriminalrat R. Justen zum Kriminaloberrat

Polizei-Führungsakademie

Kriminaloberrat A. Winter zum Kriminaldirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Kriminaldirektor R. Loitz

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. P. Skobel

Polizeipräsident – Bonn –

Leitender Kriminaldirektor J. Sons

Polizeipräsident – Köln –

Leitender Schutzpolizeidirektor H. Krauß

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Heinze

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
– Abteilung III –, Wuppertal**

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. J. Bläßhofer

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaldirektor F. Nacken

– MBl. NW. 1981 S. 1662.

Finanzminister**Ministerium**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Kölpin

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Regierungsrat L. Thiemann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Steueroberamtsräte

W. Heidemanns

M. Lahaye

zu Regierungsräten

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat z. A. H. Müller zum Regierungsrat

Finanzamt Düren

Steueroberamtsrat H. Henz zum Regierungsrat

Finanzamt Schleiden

Regierungsrat z. A. U. Peißert zum Regierungsrat

Finanzbauamt Aachen

Regierungsbaurat H. Baden zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Ahaus

Regierungsrat H.-J. Bröker zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat z. A. W. Brandt zum Regierungsrat

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Oberregierungsräte

H. Fischer

R. Göldner

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat B. Blaschke zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. D. Funk zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat E. Clouth an das Finanzamt Duisburg-Hamborn

Finanzamt Remscheid

Oberregierungsrat W. Heer an das Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Finanzamt Velbert

Regierungsrat B. Leineweber an die Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat S. Edlmann an die Steuerfahndungsstelle Aachen

Finanzamt Bergheim

Regierungsrat J. Viehöfer an das Finanzamt Aachen-Stadt

Finanzamt Euskirchen

Oberregierungsrat W. Curt an das Finanzamt Köln-Nord

Finanzamt Siegburg

Oberregierungsrat G. Erhard an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Detmold

Regierungsdirektorin Dr. K. Schwarze-Klimek an das Finanzamt Lemgo

Finanzamt Marl

Oberregierungsrat Dr. H. Weber-Grellet an das Finanzamt Münster-Außenstadt

Finanzamt Schwelm

Regierungsdirektor W. Timmerbeil an das Finanzamt Lüdenscheid

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat W. Malborn

Finanzamt Warburg

Regierungsrat J. Scheulen

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsrat G. Roeder

– MBl. NW. 1981 S. 1663.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Richter am Verwaltungsgericht U. Kuschnerus aus Düsseldorf, Dr. M. Pagenkopf, H.-J. van Schewick und R. Annecke aus Köln zu Richtern am Oberverwaltungsgericht,

die Richter

U. Hauschild und Margot Simonsmeier-Schriewer in Düsseldorf, A. Mahler und H. Meuser in Köln, E. SELLERING in Gelsenkirchen und K. Krützmann in Arnsberg zu Richtern am Verwaltungsgericht,

die Regierungsdirektorinnen Dr. Hergard Rohwedder und Juliane Voll-Hartung sowie Regierungsrat Dr. H.-E. Röttger in Düsseldorf zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Steinkemper als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Arnsberg.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht Dr. R. Sunder-Plassmann
aus Münster zum Richter am Bundesfinanzhof,

Richter am Finanzgericht Dr. D. Dietz zum Vorsitzenden
Richter am Finanzgericht in Düsseldorf,

die Oberregierungsräte B. Arnold, H. Grünberg, Dr. J.
Hegmann, H. J. Milich, R. Korte und H. Schuck zu
Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,

Oberregierungsrat W. Danelsing und Regierungsrat B.
Thürmer zu Richtern am Finanzgericht in Münster.

– MBl. NW. 1981 S. 1663.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen
und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

3 Stellen eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1664.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 25. 8. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	
I Kultusminister	
Personalnachrichten	251
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1981/82; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1981	251
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1981	251
Lernmittelfreiheit. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1981	251
Schulkindergarten. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1981	251
Anrechnung von Literaturkursen in der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1981	252
Sport in der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1981	252
Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe; hier: Sozialwissenschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1981	255
Berufsfachschule – Typ Wirtschaft (Handelsschule); hier: Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Wirtschaftsgeographie. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1981	255
Blockunterricht an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung für das Schuljahr 1982/83. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1981	255
Fachhochschulreifeprüfung für Nichtschüler; hier: Zeugniserteilung und Berechnung der Durchschnittsnote bei Anwendung der Nr. 3.3 Satz 4 der Prüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1981	255
Lehrerfortbildung; hier: Lehrer ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1981	255
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Michael-Grzimek-Schule in Nairobi/Kenia erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 7. 1981	258
Anerkennung der Deutschen Schule Riad/Saudi-Arabien als Deutsche Auslandsschule, die zum Hauptschulabschluß führt. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1981	258
Ermächtigung der Deutschen Schule Quito/Ecuador zur erstmaligen Abhaltung der Erweiterten Ergänzungsprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1981	258
Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Gymnasiale Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1981	258
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	259
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 25. 6. 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 7. 1981	259
Promotionsordnung der Fachbereiche 21–24 der Universität Münster i. d. F. vom 15. 6. 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 7. 1981	263
Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal i. d. F. vom 24. 6. 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1981	263
Promotionsordnung des Fachbereichs 2 im Fach Philosophie der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal i. d. F. vom 24. 6. 1981. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 7. 1981	263
Richtlinien für die Erteilung von Sonderurlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 6. 1981	263
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 7. 1981	263
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	264
Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs	267
Wanderführerlehrgänge für Lehrer aller Schulformen	267
Information der Schachjugend Nordrhein-Westfalen	267
Plattdeutscher Schülerlesewettbewerb	267
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. Juli bis 24. Juli 1981	268
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Juli bis 24. Juli 1981	269
C. Anzeigenteil	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	270

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X